



Merkblatt

zu den besonderen, laufend
zu führenden Verzeichnissen
nach § 13a Abs. 7 Satz 3 EStG

Stand:
August 2017



Inhalt

I. Allgemeines.....	4
1. Warum ist ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis erforderlich?	4
2. Wer muss welches Verzeichnis führen?	5
3. Wie ist das Verzeichnis zu führen?.....	5
4. Was ist im Verzeichnis aufzuführen?.....	6
4.1. Bestimmte Wirtschaftsgüter.....	6
4.1.1. Wirtschaftsgüter des Verzeichnisses nach § 4 Abs. 3 Satz 5 EStG (bei einer Gewinnermittlung nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 3 EStG).....	6
4.1.2. Wirtschaftsgüter des Verzeichnisses nach § 13a Abs. 7 Satz 3 EStG (bei einer Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nach § 13a EStG)	7
4.1.3. Wirtschaftsgüter des Anlageverzeichnisses (bei einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG = Buchführung)	7
4.2. Tag der Anschaffung	7
4.3. Tag der Herstellung.....	7
4.4. Tag der Einlage	8
4.5. Anschaffungskosten	8
4.6. Herstellungskosten.....	8
4.7. „des an deren Stelle getretener Wert“.....	8
5. Welche Wirtschaftsgüter sind im Verzeichnis nach § 13a Abs. 7 Satz 3 EStG zu erfassen?.....	8
6. Überblick über erforderliche Anpassungen seit der Einführung des Verzeichnisses nach § 4 Abs. 3 Satz 5 EStG im Jahr 1970.....	9
II. Abschnitt Grund und Boden in der Anlage AV13a	9
1. Welche Flächen gehören zur Zeile 5 Spalte 1 (Bewertung nach § 55 Abs. 2 – 4 EStG)?	9
2. Wie sind die Flächen der Zeile 5 in Spalte 2 zu bewerten?.....	10
3. Welche Flächen gehören zur Zeile 6 Spalte 1 (Bewertung nach § 55 Abs. 5 EStG) und wie sind sie nach Spalte 2 zu bewerten?	11
4. Welche Flächen gehören zur Zeile 7 Spalte 1 (Ansatz mit den AK, HK usw.) und wie sind sie nach Spalte 2 zu bewerten?	11
5. Welche Veränderungen seit 1970 beeinflussen den nach § 55 EStG ermittelten Wert bzw. die AK / HK?	11
III. Dazugehöriger Aufwuchs in der Anlage AV13a	13
1. Was gehört zum Aufwuchs?	13



2.	Was gehört zum stehenden Holz?.....	13
3.	Wie ist das stehende Holz in Zeile 8 Spalte 2 zu bewerten?.....	13
4.	Was ist eine Dauerkultur?	15
5.	Wie ist eine Dauerkultur in Zeile 9 Spalte 2 zu bewerten?	15
IV.	Gebäude in der Anlage AV13a	16
V.	Immaterielle Wirtschaftsgüter in der Anlage AV13a.....	16
VI.	Beteiligungen in der Anlage AV13a	17
VII.	Elektronisch zu übermittelndes Anlageverzeichnis „Anlage AV13a“	18
VIII.	Weiterführende Links	18



Das Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die in den Verzeichnissen aufzuführenden Daten und die hierzu einschlägigen steuerrechtlichen Regelungen geben.

I. Allgemeines

Die Erstellung oder Überprüfung der Anlageverzeichnisse erfordert eine teilweise intensive Vergangenheitsbewältigung, in der Sie für die Bewertung der zu Ihrem Betrieb gehörenden Flächen oder bei anderen Wirtschaftsgütern, die letzten 50 bzw. 70 Jahre abklären müssen (Stichtage 01.07.1970 oder 21.06.1948).

Das besondere, laufend zu führende Verzeichnis enthält Ihre bereits geleisteten Betriebsausgaben, die sich aber erst bei einem Anlagenabgang durch Veräußerung oder Entnahme gewinnmindernd auswirken. Es liegt daher in Ihrem besonderen Interesse, dass die Verzeichnisse ordnungsgemäß geführt werden und alle gesetzlich zulässigen Werte enthalten. Zum Befüllen des Datensatzes bzw. Vordrucks „[Anlage AV13a](#)“ müssen Sie z.B. beim Grund und Boden nur die im bisherigen – seit 1970 zu führenden - Verzeichnis nach § 4 Abs. 3 Satz 5 EStG enthaltenen Werte - für die Eintragung auf drei Gruppen verteilt - in die drei Felder der Zeilen 5 bis 7 dieses Vordrucks eintragen.

Weitergehende Hinweise zur Gewinnermittlung und zur Rechnungslegung finden Sie in den „Steuertipps für Existenzgründer“ unter Rz. 208 ff. und in den „Steuertipps für Land- und Forstwirte“ (vgl. VIII).¹

1. Warum ist ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis erforderlich?

Bei einer Gewinnermittlung nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 3 EStG (= Einnahmen-Überschuss-Rechnung = EÜR) ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Zuflusses der Betriebseinnahmen bzw. der Zeitpunkt des Abflusses der Betriebsausgaben maßgebend (vgl. § 11 EStG²). Etwas anderes gilt u.a. bei der Anschaffung bestimmter Wirtschaftsgüter (z. B. Grund und Boden = nicht abnutzbares Wirtschaftsgut) oder wenn Abschreibungen³ vorzunehmen sind. Die Anschaffungskosten für z.B. den Grund und Boden sind erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder bei Entnahme im Zeitpunkt der Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen⁴. Diese Rechtsfolgen wurden durch das

¹ www.finanzamt.bayern.de unter Steuerinfos > Broschüren

² www.gesetze-im-internet.de unter Gesetze/Verordnungen Teilliste E > EStG

³ § 4 Abs. 3 Satz 3 EStG www.gesetze-im-internet.de unter Gesetze/Verordnungen Teilliste E > EStG

⁴ § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG www.gesetze-im-internet.de unter Gesetze/Verordnungen Teilliste E > EStG



2. StÄndG 1971 (BStBl 1971 I S. 373) in das EStG aufgenommen. Diese Regelung war – bisher - bei einer Gewinnermittlung nach § 13a EStG entsprechend anzuwenden⁵.

Mit der Neuregelung der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) - erstmals für Wj. die nach dem 30.12.2015 enden⁶ - wurde für diese Gewinnermittlungsart in § 13a Abs. 7 Satz 3 EStG eine Spezialregelung getroffen. Die Sondergewinne des § 13a Abs. 7 EStG sind nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 3 EStG zu ermitteln. Die hierfür geltenden Aufzeichnungspflichten sind daher auch anzuwenden⁷.

2. Wer muss welches Verzeichnis führen?

Der Steuerpflichtige hat z. B. über den zu seinem Betriebsvermögen gehörenden Grund und Boden - unabhängig von der Art der Gewinnermittlung - ein Verzeichnis zu führen. Darin festzuhalten sind u.a. die (Buch-)Wertentwicklungen des jeweiligen Flurstücks; im Einzelnen:

Gewinnermittlungsart	§ 4 Abs. 1 EStG	§ 4 Abs. 3 EStG	§ 13a EStG
	Anlageverzeichnis	Verzeichnis	Verzeichnis
Rechtsgrundlagen für die Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses	(§ 4 Abs. 1 EStG i. V. m. R 4.1 Abs. 5 EStR)	§ 4 Abs. 3 Satz 5 EStG	§ 13a Abs. 7 Satz 3 EStG Spezialregelung ab Wj. 2015/16 bzw. 2015; (für frühere Wj.: § 4 Abs. 3 Satz 5 EStG)
Verwaltungsanweisungen	BMF-Schreiben vom 15.12.1981 BStBl I S. 878 Rz. 3		BMF-Schreiben vom 10.11.2015 BStBl I S. 877 Rz. 86

3. Wie ist das Verzeichnis zu führen?

Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben⁸. Ein Verzeichnis dient der Kenntnis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Zeitpunkt einer späteren Veräußerung oder Entnahme für die zutreffende Ermittlung des Veräußerungs- oder Entnahmegewinnes (vgl. [BT-Drs. VI/1901](#)). Die hierfür erforderlichen Daten sind in einem speziellen Verzeichnis entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Anschaffung oder Herstellung aufzuführen.

⁵ § 13a Abs. 6 Satz 2 EStG a.F.

⁶ § 52 Abs. 22a EStG www.gesetze-im-internet.de unter Gesetze/Verordnungen Teilliste E > EStG

⁷ [BMF-Schreiben vom 10.11.2015](#) BStBl I S. 877 Rz. 86

⁸ [BMF-Schreiben vom 29.02.1972](#) BStBl I S. 102 Tz. 1 Abs. 3



4. Was ist im Verzeichnis aufzuführen?

4.1. Bestimmte Wirtschaftsgüter

Das Verzeichnis dient der Kenntnis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Zeitpunkt einer späteren Veräußerung oder Entnahme für die zutreffende Ermittlung des Veräußerungs- oder Entnahmegewinnes. Es sind daher die Betriebsausgaben, die aufgrund der Regelungen in § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG (für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter) noch nicht berücksichtigt werden durften, besonders festzuhalten. Entsprechendes gilt für die im Wege der Absetzung für Abnutzung⁹ erst zu berücksichtigenden Aufwendungen für bestimmte (abnutzbare) Wirtschaftsgüter.

Wirtschaftsgut ist die steuerrechtliche Bezeichnung des nicht deckungsgleichen bürgerlich-rechtlichen Vermögensgegenstands. Unter dem steuerlichen Wirtschaftsgut versteht man folgendes: Wirtschaftsgüter sind Sachen, Rechte oder tatsächliche Zustände, konkrete Möglichkeiten oder Vorteile für den Betrieb, deren Erlangung der Kaufmann sich etwas kosten lässt, die einer besonderen Bewertung zugänglich sind und zumindest mit dem Betrieb übertragen werden können¹⁰. Bei Grundstücken ist z. B. jede Flurnummer ein eigenes Wirtschaftsgut. Liegen Flurstücke nebeneinander und stehen sie in einem Nutzungs- und Funktionszusammenhang dann bilden mehrere Flurnummern ein Wirtschaftsgut.

4.1.1. Wirtschaftsgüter des Verzeichnisses nach § 4 Abs. 3 Satz 5 EStG (bei einer Gewinnermittlung nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 3 EStG)

Zum leichteren Verständnis wird die Vorgängerregelung des neuen § 13a Abs. 7 Satz 3 EStG kurz erläutert: Der Gesetzeswortlaut in [§ 4](#) Abs. 3 Sätze 4 und 5 EStG regelt folgendes:

„⁴Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten

- für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,
- für Anteile an Kapitalgesellschaften,
- für Wertpapiere und vergleichbare nicht verbrieft Forderungen und Rechte,
- für Grund und Boden
- sowie Gebäude des Umlaufvermögens

sind erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder bei Entnahme im Zeitpunkt der Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. ⁵Die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens im Sinne des Satzes 4 sind unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des an deren Stelle getretenen Werts in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen.“

⁹ [§ 4](#) Abs. 3 Satz 3 EStG www.gesetze-im-internet.de unter Gesetze/Verordnungen Teilliste E > EStG

¹⁰ [H 4.2 Abs. 1](#) Wirtschaftsgut – Begriff EStH



4.1.2. Wirtschaftsgüter des Verzeichnisses nach § 13a Abs. 7 Satz 3 EStG (bei einer Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nach § 13a EStG)

Der Gesetzeswortlaut in [§ 13a](#) Abs. 7 Satz 3 EStG regelt folgendes:

„(7) ¹Nach § 4 Abs. 3 zu ermittelnde Sondergewinne sind

1. Gewinne

a) aus der Veräußerung oder Entnahme

- von Grund und Boden und
- dem dazugehörigen Aufwuchs,
- den Gebäuden,
- den immateriellen Wirtschaftsgütern und
- den Beteiligungen;

§ 55 ist anzuwenden;

...

³Die Wirtschaftsgüter i. S. d. Satzes 1 Nr. 1 a sind unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des an deren Stelle getretenen Werts in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen.“

4.1.3. Wirtschaftsgüter des Anlageverzeichnisses (bei einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG = Buchführung)

Buchführende Land- und Forstwirte müssen alle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Bestandsverzeichnis und des Umlaufvermögens im Inventar aufführen. Außerdem ist ein Anbauverzeichnis nach § 142 AO zu führen.

4.2. Tag der Anschaffung

Der Tag der Anschaffung ist der Tag der Lieferung¹¹. Entscheidend ist die Verschaffung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht, der Übergang von Besitz, Nutzungen und Lasten.

Bei Grundstücken, die mit Ablauf des 30.06.1970 zum Anlagevermögen Ihres Betriebs bzw. Ihres Rechtsvorgängers gehörten, reicht es aus, wenn im Verzeichnis statt des Tages der Anschaffung vermerkt ist, dass sie mit Ablauf des 30.06.1970 zum Anlagevermögen des Betriebs gehörten¹².

4.3. Tag der Herstellung

Der Tag der Herstellung ist der Tag der Fertigstellung¹³. Entscheidend ist, wann ein Wirtschaftsgut bestimmungsgemäß genutzt werden kann.

¹¹ vgl. [§ 9a EStDV](#) in www.gesetze-im-internet.de unter Gesetze/Verordnungen Teilliste E > EStDV

¹² BMF-Schreiben vom 29.02.1972 BStBl I S. 102 Tz. 1 Abs. 4

¹³ vgl. [§ 9a EStDV](#) in www.gesetze-im-internet.de unter Gesetze/Verordnungen Teilliste E > EStDV



4.4. Tag der Einlage

Der Tag der Einlage ist im EStG nicht erwähnt. Der Tag der Einlage ist der Tag, an dem ein zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehörendes Wirtschaftsgut zu betrieblichen Zwecken verwendet wird.

4.5. Anschaffungskosten

Unter Anschaffungskosten versteht man die Aufwendungen, die geleistet werden, um ein Wirtschaftsgut zu erwerben und es in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen (einschl. Anschaffungsnebenkosten und nachträglichen Anschaffungskosten)¹⁴.

4.6. Herstellungskosten

Unter Herstellungskosten versteht man die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Wirtschaftsguts, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.¹⁵

4.7. „des an deren Stelle getretener Wert“

Ein „an deren Stelle getretener Wert“ ist ein fiktiver Wert, der z.B. bei der Einlage in Betracht kommt. Ein derartiger fiktiver Wert ist bei Grundstücken, die bereits mit Ablauf des 30.06.1970 zum Betriebsvermögen gehörten, der nach § 55 EStG anzusetzende Wert.

5. Welche Wirtschaftsgüter sind im Verzeichnis nach § 13a Abs. 7 Satz 3 EStG zu erfassen?

Wirtschaftsgüter	Erläuterungen, Beispiele
Grund und Boden	Nur der nackte Grund und Boden; die Abgrenzung erfolgt nach einkommensteuerlichen Regelungen und nicht nach BGB oder dem Bewertungsrecht. Nicht zum GuB gehören z.B. Gebäude, Bodenschätze, stehendes Holz, Rebanlagen usw. ¹⁶
dazugehöriger Aufwuchs	Stehendes Holz, Dauerkulturen, mehrjährige Kulturen, Feldinventar
Gebäude	Begriffserläuterung in R 7.1 Abs. 5 EStR (vgl. IV.) Nicht zum Gebäude gehören z.B. Betriebsvorrichtungen.
immaterielle Wirtschaftsgüter	Immaterielle (unkörperliche) WG sind Rechte, rechtsähnliche Werte und sonstige Vorteile, z.B. Belieferungsrechte, Zuckerrübenlieferrechte ¹⁷

¹⁴ § 255 Abs. 1 HGB in www.gesetze-im-internet.de unter Gesetze/Verordnungen Teilliste H > HGB

¹⁵ § 255 Abs. 2 HGB in www.gesetze-im-internet.de unter Gesetze/Verordnungen Teilliste H > HGB

¹⁶ § 55 Abs. 1 Satz 2 EStG, H 6b.1 Nicht begünstigte Wirtschaftsgüter EStH

¹⁷ R 5.5 EStR, H 5.5 EStH



Beteiligungen	<p>Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen, z. B. Anteile an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.</p> <p>Nicht zu Beteiligungen gehören Mitunternehmeranteile, die als gesondertes Betriebsvermögen behandelt werden.¹⁸</p>
---------------	--

6. Überblick über erforderliche Anpassungen seit der Einführung des Verzeichnisses nach § 4 Abs. 3 Satz 5 EStG im Jahr 1970

Bei einer Prüfung des Verzeichnisses ist folgendes zu beachten (im Einzelnen II./5.):

01.07.1970	Bei Grund und Boden, der bereits mit Ablauf des 30.06.1970 zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehörte, kommt es auf die Verhältnisse am 1. Juli 1970 an.
nach 30.06.1970	<ul style="list-style-type: none"> • nachträgliche Herstellungskosten z.B. Erschließungsbeiträge • Flächenänderungen
01.04.1984	Buchwertabspaltung bei Milchlieferrechten
31.12.1998	Abwahl der Nutzungswertbesteuerung nach § 52 Abs. 15 EStG a.F.
01.01.2002	Währungsumrechnung der Werte wegen der Einführung des Euro
31.03.2015	Auslaufen der Milch-Garantiemengen-Verordnung mit Rückfall der abgespaltenen Buchwerte

II. Abschnitt Grund und Boden in der Anlage AV13a

Gruppe / Bezeichnung des Wirtschaftsguts		Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert EUR	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres EUR
Grund und Boden			
5	Bewertung nach § 55 Abs. 2 bis 4 EStG		
6	Bewertung mit dem höheren Teilwert (§ 55 Abs. 5 EStG)		
7	Ansatz mit den Anschaffungs- / Herstellungskosten oder dem an deren Stelle tretenden Wert		

1. Welche Flächen gehören zur Zeile 5 Spalte 1 (Bewertung nach § 55 Abs. 2 – 4 EStG)?

Alle Flächen (Grund und Boden), die mit Ablauf des 30.06.1970 zum Anlagevermögen gehörten und für die bis 31.12.1975 kein Antrag auf einen höheren Teilwert nach § 55 Abs. 5 EStG (vgl. II./3.) gestellt wurde.

¹⁸ [BMF-Schreiben vom 10.11.2015](#) BStBl I S. 877 Rz. 45



2. Wie sind die Flächen der Zeile 5 in Spalte 2 zu bewerten?

Nach § 55 Abs. 1 EStG¹⁹ gilt bei Grund und Boden, der mit Ablauf des 30.06.1970 zum Anlagevermögen gehört hat, als Anschaffungs- oder Herstellungskosten **das Zweifache des nach den § 55 Abs. 2 bis 4 EStG zu ermittelnden Ausgangsbetrags**. Dabei sind die Flächen nach den am 01.07.1970 maßgebenden bewertungsrechtlichen Grundsätzen den einzelnen Nutzungen zuzuordnen. Danach ergeben sich folgende Werte:

Flächen nach bewertungsrechtlichen Regelungen ²⁰	Wert nach § 55 Abs. 1, 2 - 4 EStG	Bezeichnung im Lika in 1970
Landwirtschaftliche Nutzfläche (katastermäßig abgegrenztes Flurstück)	EMZ ²¹ x 8 = DM Umrechnung in Euro ²²	A, Agr, Gr, W, Str, Hu, G
Hopfen, Spargel, Gemüse, Obstbau (nur Grund und Boden)	4,10 €/m ² wenn Antrag bis 30.06.1972	A(Hpf), A(Obst), Gr (Obst)
Blumen- und Zierpflanzenbau, Baumschulen (nur Grund und Boden)	5,12 €/m ² wenn Antrag bis 30.06.1972	
Forstwirtschaftliche Nutzung (nur der Waldboden)	1,02 €	H, LH,NH, LNH, Gebüsch
Weinbauliche Nutzung (nur der Grund und Boden, nicht die Rebanlage)	2,56 € - 12,78 €/m ² je nach Lagenvergleichszahl	Wg
Sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung z.B. Teichwirtschaft, Imkerei, Wanderschäferei, Weihnachtsbaumkultur	1,02 €/m ² oder EMZ x 8 = DM Umrechnung in Euro ²³	Wa, Wa mz
Hof- und Gebäudeflächen, Hausgärten	5,12 €/m ²	GF, GFL, GFW
Geringstland	0,26 €/m ²	GEr
Abbauland	0,52 €/m ²	Abbaula, Kiesgr Sandgr, Lehmgr
Unland	0,10 €/m ²	U
Wirtschaftswege, Gräben, Grenzraine, Hecken		Straße, Weg, Graben
unbebaute Flächen im Grundvermögen	EW mal 2 Umrechnung in Euro ²⁴	
bebaute Flächen im Grundvermögen	fiktiv, EW GuB mal 2 Umrechnung in Euro ²⁵	

¹⁹ § 55 EStG in www.gesetze-im-internet.de unter Gesetze/Verordnungen Teilliste E > EStG

²⁰ www.finanzamt.bayern.de unter Steuerinfos>Broschüren>Steuertipps für Land- und Forstwirte RNr.104

²¹ www.finanzamt.bayern.de unter Steuerinfos>Broschüren>Steuertipps für Land- und Forstwirte RNr.117

²² 1 DM = 0,5112918 €

²³ 1 DM = 0,5112918 €

²⁴ 1 DM = 0,5112918 €

²⁵ 1 DM = 0,5112918 €



3. Welche Flächen gehören zur Zeile 6 Spalte 1 (Bewertung nach § 55 Abs. 5 EStG) und wie sind sie nach Spalte 2 zu bewerten?

Für Flächen für die Sie oder Ihr Rechtsvorgänger bis spätestens 31.12.1975 einen Antrag auf Feststellung eines höheren Teilwerts (über dem Zweifachen des Ausgangswerts nach § 55 Abs. 1 EStG) gestellt haben und einen gesonderten Feststellungsbescheid erhalten haben.

Diese Flächen (Flurnummern) sind mit dem nachgewiesenen, festgestellten Wert (umgerechnet in Euro²⁶) anzusetzen.

4. Welche Flächen gehören zur Zeile 7 Spalte 1 (Ansatz mit den Anschaffungskosten, Herstellungskosten usw.) und wie sind sie nach Spalte 2 zu bewerten?

Flächen, die zu Ihrem Betrieb gehören und erst nach dem 30.06.1970 entgeltlich oder unentgeltlich erworben wurden.

Entgeltlich erworbene Flächen sind mit den Anschaffungskosten (Kaufpreis) einschl. der Anschaffungsnebenkosten (z.B. Grunderwerbsteuer, Notar- und Gerichtskosten, Gebühren, Vermessungskosten) zu bewerten. Wird eine Mehrheit von Wirtschaftsgütern (z.B. Wald = Grund und Boden und aufstehender Bestand) angeschafft, ist der Kaufpreis aufzuteilen. Wurde die erworbene Fläche als Reinvestitionsgut nach § 6c EStG ²⁷ verwendet, sind die Anschaffungskosten entsprechend zu mindern. Außerdem ist dies in das besondere, laufend zu führende Verzeichnis nach § 6c Abs. 2 EStG aufzunehmen.

Unentgeltlich erworbene Flächen (kein Teilbetrieb, keine Realteilung) sind im Regelfall mit dem Teilwert (= Verkehrswert) zum Zeitpunkt der Einlage zu bewerten.

5. Welche Veränderungen seit 1970 beeinflussen den nach § 55 EStG ermittelten Wert bzw. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten?

Bei einer Prüfung des Verzeichnisses wird auf folgendes besonders hingewiesen:

- Bei Grund und Boden, der bereits mit Ablauf des 30.06.1970 zu Ihrem oder Ihres Rechtsvorgängers Anlagevermögen gehörte, kommt es auf die Verhältnisse am 1. Juli 1970 an. Eine Änderung der Ertragsmesszahl (EMZ) nach dem 01.07.1970 (Stichtag) z. B. durch eine Flurbereinigung hat keinen Einfluss mehr. Die Darstellungsweise im jetzigen Liegenschaftskataster auf der Basis des neuen Systems webALKIS ist daher auch nicht entscheidungserheblich.

²⁶ 1 DM = 0,5112918 €

²⁷ in www.gesetze-im-internet.de unter Gesetze/Verordnungen Teilliste E > EStG



- Zur Buchwertermittlung bei einer Flurbereinigung vor dem 01.01.1987 hatten Sie oder Ihr Rechtsvorgänger eine Wahlmöglichkeit²⁸.
- Bei einer **Flurbereinigung** nach dem 31.12.1986²⁹ sind nach dem BFH-Urteil 13.03.1986³⁰ die in ein Umlegungsverfahren oder Flurbereinigungsverfahren eingebrachten und die daraus im Zuteilungswege erlangten Grundstücke – soweit insgesamt wertgleich – als wirtschaftlich identisch zu werten, denn die **Umlegung** / Flurbereinigung ist ihrem Wesen nach eine ungebrochene Fortsetzung des Eigentums an einem verwandelten Grundstück.

Ist das erhaltene Grundstück identisch mit einem nach § 55 EStG bewerteten Einlagegrundstück und einem nach dem 30.06.1970 angeschafften Grundstück (= tatsächliche Anschaffungskosten) sind wegen der Verlustausschlussklausel nach § 55 Abs. 6 EStG für das zugeteilte Wirtschaftsgut die bisherigen Buchwerte getrennt fortzuführen.³¹ Bei einem **freiwilligen Landtausch** nach § 103a ff. FlurbG³² gilt dies entsprechend.

- Bei Abwahl der Nutzungswertbesteuerung nach § 52 Abs. 15 EStG a. F. (z. B. am 31.12.1998) ist die Hoffläche (Hausgarten) um die damals tatsächlich zu Wohnzwecken genutzte Fläche zu mindern.
- Währungsumrechnung wegen der Einführung des Euro ab 01.01.2002.³³
- Bei Milchlieferrechten im Zeitraum vom 01.04.1984 bis 31.03.2015 ist nach der BFH-Rechtsprechung ein Teil des Wertes nach § 55 EStG bzw. der tatsächlichen Anschaffungskosten für das Milchlieferrecht abzuspalten.³⁴ Sind die Milchlieferrechte nicht veräußert oder entnommen worden, fallen die abgespaltenen Werte am 31.03.2015 wieder auf die Milcherzeugungsflächen zurück.

²⁸ BMF-Schreiben vom 29.02.1972 BStBl I S. 102 Tz. 3 und vom 19.04.1988 BStBl I S. 152

²⁹ BMF-Schreiben vom 19.04.1988 BStBl I S. 152

³⁰ BStBl II S. 711

³¹ BFH-Urteil vom 08.08.1985 BStBl 1986 II S. 6

³² www.gesetze-im-internet.de unter Gesetze/Verordnungen Teilliste F > FlurbG

³³ Euro-Einführungsschreiben vom 15.12.1998 BStBl I S. 1625 Tz. 2.2, 2.3.1 und 6.2
Umrechnung : 1 DM = 0,5112918 €

³⁴ [BMF-Schreiben vom 05.11.2014](#) BStBl I S. 1503



III. Dazugehöriger Aufwuchs in der Anlage AV13a

Gruppe / Bezeichnung des Wirtschaftsguts	Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert EUR	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres EUR
Aufwuchs		
8 Stehendes Holz		
9 Dauerkulturen		

1. Was gehört zum Aufwuchs?

Aufwuchs auf dem Grund und Boden sind die Pflanzen, die auf dem Grund und Boden gewachsen und noch darin verwurzelt sind³⁵. § 13a Abs. 7 Satz 3 EStG unterscheidet nicht zwischen Anlage- und Umlaufvermögen. In der Anlage AV13a werden nur das stehende Holz (Summe aller Wirtschaftsgüter) und die Dauerkulturen (Summe aller Wirtschaftsgüter) genannt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf diese genannten Bereiche.

2. Was gehört zum stehenden Holz?

Der forstwirtschaftliche Aufwuchs, das „stehende Holz“, der „aufstehende Baumbestand“ gehört zum nichtabnutzbaren Anlagevermögen. Als Wirtschaftsgut (vgl. I./4.1) tritt ein Baumbestand in der Regel nur dann als ein selbständiges Wirtschaftsgut nach außen in Erscheinung, wenn er eine Flächengröße von zusammenhängend mindestens einem Hektar aufweist. Baumbestände auf verschiedenen räumlich voneinander entfernt liegenden Flurstücken stehen nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang und sind deshalb auch dann selbständige Wirtschaftsgüter, wenn deren Größe einen Hektar unterschreitet³⁶.

3. Wie ist das stehende Holz in Zeile 8 Spalte 2 zu bewerten?

Das stehende Holz ist mit den tatsächlichen **Anschaffungskosten oder Herstellungskosten** zu bewerten.

Zu den **Erstaufforstungskosten** (= Herstellungskosten für das neu entstehende Wirtschaftsgut stehendes Holz) gehören insbesondere die Aufwendungen für Setzlinge, Pflanzung, Befestigung des Pflanzgutes (z. B. Pfähle und Drähte), Pflegemaßnahmen sowie Löhne. Dagegen führen Aufwendungen für Kulturzäune zu Herstellungskosten für ein selbständiges Wirtschaftsgut. Zur unterschiedlichen steuerlichen Behandlung bei **Wiederaufforstungskosten**

³⁵ H 6b.1 Aufwuchs auf Grund und Boden; Begriff EStH

³⁶ BMF-Schreiben vom 16.05.2012 BStBl I S. 595 Abschn. A.I.



(Herstellungskosten nach Kahlschlag oder sofort abziehbare Betriebsausgaben) oder Nachaufforstungskosten (nach Ablauf von fünf Jahren der Wiederaufforstung) enthält das [BMF-Schreiben vom 16.05.2012](#) ausführliche Hinweise³⁷.

Haben Sie oder Ihr Rechtsvorgänger den Wald, genauer das stehende Holz, schon am 21.06.1948 besessen, ist als an deren Stelle getretener Wert, der Wert anzusetzen, mit dem das stehende Holz in dem für den 21.06.1948 maßgebenden Einheitswert des forstwirtschaftlichen Betriebs oder Teilbetriebs enthalten war.³⁸

Bei einem Erwerb von Waldflächen (einer Vielzahl von Wirtschaftsgütern) nach dem 21.06.1948 ist der Kaufpreis entsprechend aufzuteilen. Regelmäßig handelt es steuerlich mindestens um zwei Wirtschaftsgüter, den Grund und Boden und das aufstehende Holz. An anderen Wirtschaftsgütern sind beispielhaft konkretisierte Bodenschätze, Wege, Brücken, usw. zu nennen.

Buchwert / Wert	Anschaffungskosten/Herstellungskosten
für am 21.06.1948 zum Betriebsvermögen gehörenden Baumbestand	aus anteiligem Einheitswert auf den 01.01.1935 zu ermitteln
für nach dem 21.06.1948 entgeltlich erworbenen Baumbestand	tatsächlich angefallene Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten
für Erstaufforstungen nach dem 21.06.1948	tatsächlich angefallene Herstellungskosten
für Wiederaufforstung nach Kahlschlag	tatsächlich angefallene Herstellungskosten

Das [BMF-Schreiben vom 16.05.2012](#)³⁹ enthält folgende Übergangsregelung zum Buchwertansatz des aufstehenden Baumbestands:

Ein bisher für mehrere Wirtschaftsgüter Baumbestand ausgewiesener einheitlicher Wertansatz kann so lange fortgeführt werden, bis sich eine ertragsteuerrechtliche Auswirkung ergibt. In einem solchen Fall sind die bisher bestehenden Wertansätze insgesamt auf die einzelnen Wirtschaftsgüter nach dem Verhältnis der einzelnen Teilwerte im Zeitpunkt der Anschaffung bzw. Herstellung aufzuteilen. Aus Vereinfachungsgründen kann dabei regelmäßig eine Aufteilung eines bisher einheitlichen Wertansatzes nach dem Umfang der entsprechenden Flächen vorgenommen werden. Für die übrigen Wirtschaftsgüter Baumbestand kann der Wertansatz weiterhin einheitlich ausgewiesen werden, bis sich bei diesen eine ertragsteuerrechtliche Auswirkung ergibt.

³⁷ [BMF-Schreiben vom 16.05.2012](#) BStBl I S. 595 Abschn. A.I.

³⁸ Beispiel

zur Buchwertermittlung aufstehender Baumbestand aus einem EW 01.01.1935

z.B. EW-Anteil 21.06.1948 für 1 ha Wald

- 5 % für Gebäude (§ 74 Abs. 5 Nr. 1b DMBG)

- 5 % für bewegliches AV (§ 75 Abs. 3 Nr. 4b DMBG)

verbleiben für GuB und aufstehenden Baumbestand

- Bodenwertanteil (60 DM x 1 ha)

= BW aufstehenden Baumbestand für 1 ha

Euro-Umrechnung

500 DM

- 75 DM

- 25 DM

400 DM

- 60 DM

340 DM

174 €

³⁹ BStBl I S. 595 Abschn. D



4. Was ist eine Dauerkultur?

Dauerkulturen⁴⁰ sind Pflanzungen, die während einer Reihe von Jahren Erträge durch ihre zum Verkauf bestimmten Blüten, Früchte oder anderen Pflanzenteile liefern (z.B. Spargel-, Rhabarber- und Hopfenanlagen, Obstanlagen sowie Rebanlagen, Kurzumtriebskultur/Energieholz).

5. Wie ist eine Dauerkultur in Zeile 9 Spalte 2 zu bewerten?

Die gesamte Dauerkultur (einer abgrenzbaren Fläche, eines einzelnen Feldes) ist als selbständiges Wirtschaftsgut anzusehen und ist ein einheitliches bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens.

Bei Dauerkulturen entsprechen die Anlagekosten den Anschaffungs- oder Herstellungskosten⁴¹. Dazu gehören z.B. die Aufwendungen für Jungpflanzen, für die Aushebung der Pflanzgruben, für Baumpfähle und Bindematerial, für Umzäunungen oder Drahtschutz gegen Wildverbiss und für Veredelungsarbeiten. Pflegekosten sind aus Vereinfachungsgründen nicht zu aktivieren. Gemeinkosten werden in den meisten Fällen von so geringer Bedeutung sein, dass in der Regel auf ihre Aktivierung ebenfalls verzichtet werden kann. Das Aktivierungsrecht des Steuerpflichtigen bleibt unberührt.

Eine Dauerkultur ist fertiggestellt, sobald sie ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. Die bestimmungsgemäße Nutzbarkeit einer Dauerkultur beginnt mit ihrer Ertragsreife.

Dauerkultur	Fertigstellung (Ertragsreife) ⁴²
Stauden, Beerenobst, Äpfeln und Birnen in Dichtpflanzung (über 1.600 St/ha Bodenfläche)	im ersten Wirtschaftsjahr
Hopfen und Spargel	im zweiten Wirtschaftsjahr nach dem Wirtschaftsjahr der Anpflanzung
Weinbau, übrigen Obstgehölzen, Ziergehölzen (einschl. Schnitt- und Bindegrün) und Mutterpflanzen aller Arten	im dritten Wirtschaftsjahr nach dem Wirtschaftsjahr der Anpflanzung

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer kann den [amtlichen AfA-Tabellen](#) [Weinbau](#), [Hopfenanbau](#) und [Gartenbau](#) entnommen werden.

⁴⁰ [BMF-Schreiben vom 15.12.1981](#) BStBl I S. 878 Tz. 3.2

⁴¹ [BMF-Schreiben vom 15.12.1981](#) BStBl I S. 878 Tz. 3.2

⁴² [BMF-Schreiben vom 17.09.1990](#) BStBl I S. 420



IV. Gebäude in der Anlage AV13a

	Gruppe / Bezeichnung des Wirtschaftsguts	Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert EUR	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres EUR
	Gebäude		
10	Wirtschaftsgebäude		
11	Wohngebäude		

Ein Gebäude ist ein Bauwerk auf eigenem oder fremdem Grund und Boden, das Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen äußere Einflüsse gewährt, den Aufenthalt von Menschen gestattet, fest mit dem Grund und Boden verbunden, von einiger Beständigkeit und standfest ist.⁴³

In Zeile 11 kann es sich um ein eigengenutztes Wohngebäude - das ein Baudenkmal ist und dessen Nutzungswertbesteuerung noch nicht abgewählt wurde - oder um eine vermietete Wohnung im Betriebsvermögen handeln.

Weitergehende Hinweise zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten und zur AfA finden Sie in den „Steuertipps für Existenzgründer“ unter Rz. 223 ff. und in den „Steuertipps für Land- und Forstwirte“ unter Rz. 265 ff..⁴⁴

V. Immaterielle Wirtschaftsgüter in der Anlage AV13a

	Gruppe / Bezeichnung des Wirtschaftsguts	Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert EUR	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres EUR
	Immaterielle Wirtschaftsgüter		
12	Abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter		
13	Nicht abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter		

Als immaterielle (unkörperliche) Wirtschaftsgüter kommen in Betracht Rechte, rechtsähnliche Werte und sonstige Vorteile. Ein Wert ist nur anzusetzen, wenn sie entgeltlich erworben (Anschaffungskosten) oder in das Betriebsvermögen eingelegt wurden.

⁴³ R 7.1 Abs. 5 EStR

⁴⁴ www.finanzamt.bayern.de unter Steuerinfos > Broschüren > Steuertipps



Abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter sind z. B. Zuckerrübenlieferrechte⁴⁵. Die Anschaffungskosten sind über die Nutzungsdauer (voraussichtliche Dauer des Fortbestandes der Quotenregelung zu schätzen).

Nichtabnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter sind z. B. entgeltlich erworbene Zahlungsansprüche⁴⁶, das Eigenjagdrecht, das Wiederbepflanzungsrecht im Weinbau (nach der Bestockung ist das Pflanzrecht wieder mit der Rebanlage zu verschmelzen).

Weitergehende Hinweise zur Abgrenzung immaterieller Wirtschaftsgüter von materiellen Wirtschaftsgütern finden Sie in [H 5.5](#) *Abgrenzung zu materiellen Wirtschaftsgütern; Keine immateriellen Wirtschaftsgüter EStH*.

VI. Beteiligungen in der [Anlage AV13a](#)

Gruppe / Bezeichnung des Wirtschaftsguts	Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert EUR	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres EUR
14 Beteiligungen		

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen⁴⁷. Zu den Beteiligungen gehören insbesondere die zum Betriebsvermögen gehörenden Anteile an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Sie sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten.

Mitunternehmeranteile gehören nicht zu Beteiligungen, wenn sie außerhalb der Gewinnermittlung nach § 13a EStG als gesondertes Betriebsvermögen behandelt werden.⁴⁸ Eine Beteiligung an einer Maschinengemeinschaft (z.B. einem Mähdrescher) gehört nicht zu den Beteiligungen i. S. des § 13a Abs. 7 Nr. 1a EStG.

⁴⁵ [Vfg. des BayLfSt vom 20.07.2009](#) S 2134.2.1-6/11

⁴⁶ BMF-Schreiben vom 25.06.2008 BStBl I S. 682;
nach BMF-Schreiben vom 13.12.2016 BStBl 2017 I S. 33 abschreibbar

⁴⁷ vgl. z.B. § 271 Abs. 1 HGB in www.gesetze-im-internet.de unter Gesetze/Verordnungen Teilliste H

⁴⁸ [BMF-Schreiben vom 10.11.2015](#) BStBl I S. 877 Rz. 45



VII. Elektronisch zu übermittelndes Anlageverzeichnis „Anlage AV13a“

Zum besonderen laufend zu führenden Verzeichnis nach § 13a Abs. 7 Satz 3 EStG verweist der Satz 4 des Gesetzeswortlauts auf den § 13a Abs. 3 EStG: „⁴Abs. 3 Satz 4 - 6 gilt entsprechend.“ § 13a Abs. 3 Satz 4 EStG regelt folgendes:

„⁴Die Gewinnermittlung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung spätestens mit der Steuererklärung zu übermitteln.⁵Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist der Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen.⁶§ 150 Abs. 7 und 8 der AO gilt entsprechend.“

Das Vordruckmuster für Härtefälle der AV13a wurde im Bundessteuerblatt veröffentlicht.⁴⁹

VIII. Weiterführende Links

„Steuertipps für Existenzgründer“ und „Steuertipps für Land- und Forstwirte“.⁵⁰

Gesetzestexte⁵¹

Verwaltungsanweisungen (BMF-Schreiben)⁵²

Steuerinfos der Finanzverwaltung⁵³

[Amtliches Einkommensteuer-Handbuch 2016 \(EStH\) in digitaler Form](#)

(= Einkommensteuergesetz, Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und Einkommensteuer-Richtlinien, relevante BFH-Rechtsprechung und BMF-Schreiben)

⁴⁹ BMF-Schreiben vom 22.10.2015 BStBl I S. 795

⁵⁰ www.finanzamt.bayern.de unter Steuerinfos > Broschüren > Steuertipps

⁵¹ www.gesetze-im-internet.de unter Gesetze/Verordnungen z.B. Teilliste E > EStG

⁵² www.bundesfinanzministerium.de

⁵³ www.finanzamt.bayern.de unter Steuerinfos > Land- und Forstwirte

Herausgeber

Bayerisches Landesamt für Steuern

Referat St 32

Krelingstraße 50

90408 Nürnberg

Telefon: 089 9991 - 0

Telefax: 089 9991 - 1099

E-Mail: Poststelle@fst.bayern.de

Internet: <http://www.fst.bayern.de>

Vertretungsberechtigter: Dr. Roland Jüptner

USt-Identifikationsnummer (gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz): DE 813297313

Verantwortlich für den Inhalt

Helmut Walter

Telefon: 0911 991-2210

E-Mail: Helmut.Walter@fst.bayern.de